

21/22/23.10.15
no. 6

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 256

Herrn
Dr. Eckart Wähler
Kurfürstenstraße 23
10785 Berlin

EINGEGANGEN

05. 10. 2015

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 256 Js 876/15

Dienstgebäude:
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 3284
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 05. Oktober 2015

Ihr Zeichen: 164/15

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Kai Ummard
Vorwurf: Verletzung von Privatgeheimnissen pp.

Strafanzeige vom 10.03.2015 Ihres Mandanten Dr. Werner Mayer

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Wähler,

auf die von Herrn Rechtsanwalt Eckes namens und in Vollmacht Ihres Mandanten erstattete Strafanzeige gegen den Beschuldigten Dr. Ummard wurde hier ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der strafbaren Verletzung von Privatgeheimnissen im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches eingeleitet. Die Ermittlungen haben nicht den für die Erhebung einer Anklage erforderlichen hinreichenden Tatverdacht erbracht.

Ihr Mandant wirft dem Beschuldigten vor, dieser habe die ihm in seiner Eigenschaft als Arzt obliegende Schweigepflicht gebrochen, indem er der damaligen Betreuerin Ihres Mandanten, Frau Rechtsanwältin Neubert, Einzelheiten über die gesundheitliche Situation Ihres Mandanten offenbart habe. Frau Rechtsanwältin Neubert hatte im Rahmen eines Ihren Mandanten betreffenden Betreuungsverfahrens vor dem Amtsgericht Charlottenburg ein Schreiben vorgelegt, in welchem es unter anderem heißt:

"Eine diesbezügliche Rückfrage bei dem derzeit behandelnden Arzt Dr. Ummard ergab, dass dieser von einer bipolaren Störung des Betreuten, einer manisch depressiven Erkrankung, ausgeht und dieser sich derzeit in einer manischen Phase befindet."

Frau Rechtsanwältin Neubert war zuvor, im Jahr 2012, als Betreuerin Ihres Mandanten für die Aufgabenkreise "Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten sowie Vertretung vor Behörden" eingesetzt worden. Aufgrund der Formulierung in ihrem Schreiben an das Amtsgericht Charlottenburg bestand der gegen den Beschuldigten gerichtete Anfangsverdacht einer Verletzung von Privatgeheimnissen.

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Verkehrsverbindungen (unverbindlich)
Busse 187, 245, 123, M27, TXL; U-Bhf
Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

Barrierefreier Zugang
Wiltsnacker Str. 4

Sprechzeiten
Mo bis Fr 08:30 - 14:00 Uhr
Do. 08:30 - 15:00 Uhr

Der Beschuldigte hatte ihm Rahmen des Ermittlungsverfahren Gelegenheit, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Er hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Beschuldigte hat nicht bestritten, der Zeugin Neubert gegenüber Äußerungen über den Gesundheitszustand Ihres Mandanten getätigt zu haben. Er habe allerdings Ihren Mandanten unmittelbar vor dem Gespräch mit der Zeugin Neubert davon in Kenntnis gesetzt, als er Ihrem Mandanten nämlich vorgeschlagen habe, dass er - der Beschuldigte - sich mit der Zeugin Neubert als Betreuerin Ihres Mandanten und mit Pflegepersonal der Wohngemeinschaft "Lebensort Vielfalt" zusammensetze und Möglichkeiten erörtere, wie Ihr Mandant in der genannten Wohngemeinschaft verbleiben könne. Diesem Vorschlag habe Ihr Mandant zugestimmt. Sollte diese Darstellung des Beschuldigten der Wahrheit entsprechen oder jedenfalls nicht mit ausreichender Sicherheit widerlegt werden können, fehlte es an der objektiven Strafverfolgungsvoraussetzung eines rechtzeitig nach §§ 205 Absatz 1, 77b des Strafgesetzbuches gestellten Strafantrages. Vorliegend gebietet auch kein besonderes öffentliches Interesse ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen, da keine über das Verhältnis zwischen Ihrem Mandanten und dem Beschuldigten hinausgehende Betroffenheit der Allgemeinheit festzustellen ist.

Auch wenn ein wirksamer Strafantrag vorliegen sollte, hätten die Ermittlungen jedenfalls nicht zu dem für die Erhebung einer Anklage erforderlichen hinreichenden Tatverdacht geführt. Der Beschuldigte hat vorgetragen, mit Ihrem Mandanten vor dem Gespräch mit der Zeugin Neubert, in welchem er Informationen über den Gesundheitszustand Ihres Mandanten weitergab, gesprochen zu haben. Er habe Ihren Mandanten dabei über die geplante Weitergabe der Informationen informiert. Ihr Mandant habe die ärztliche Einschätzung des Beschuldigten nicht geteilt, habe aber sein Einverständnis mit der Weitergabe der Informationen zumindest konkludent zum Ausdruck gebracht, indem er sich nicht dagegen gewandt habe. Selbst wenn Ihr Mandant bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht mit der Weitergabe der ihn betreffenden Informationen einverstanden gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich, dass die Darstellung des Beschuldigten, Ihren Mandanten so verstanden zu haben, zu widerlegen wäre. Da die Unbefugtheit der Offenbarung des fremden Geheimnisses zu den Tatbestandsmerkmalen des § 203 des Strafgesetzbuches gehört, müsste sich der Vorsatz des Beschuldigten gemäß § 15 des Strafgesetzbuches auch auf diesen Umstand beziehen. Nach dem Vortrag des Beschuldigten wird sich ein solcher Vorsatz nicht mit der in einem Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisen lassen.

Die Staatsanwaltschaft darf gemäß § 170 Absatz 2 nur dann Anklage erheben, wenn sie nach Abschluss der Ermittlungen bei Würdigung des gesamten Inhalts der Ermittlungsakte eine Verurteilung des Beschuldigten für wahrscheinlicher hält als seinen Freispruch. Anderenfalls muss sie das Verfahren einstellen. Da ein Gericht aber im Zweifel einen Angeklagten freizusprechen hat und hier aus den ausgeführten Gründen nicht zu überbrückende Zweifel an der Verwirklichung jedenfalls des subjektiven Tatbestandes durch den Beschuldigten verbleiben, habe ich das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Die Verwirklichung eines anderen Straftatbestandes als des § 203 des Strafgesetzbuches ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche Ihres Mandanten werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Ihr Mandant - selbst oder gegebenenfalls durch einen Vertreter - bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen. Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn Ihre Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht. Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Mit freundlichen Grüßen

Schellhaas
Schellhaas
Staatsanwalt